

**Beitragsordnung  
der Rechtsanwaltskammer  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz**

Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat nach § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO am 02.07.2020, - zuletzt geändert am 22.05.2019 - die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

**Artikel 1 - Neufassung der Beitragsordnung**

**§ 1**

An Beiträgen und Umlagen, deren Höhe von der Kammerversammlung beschlossen wird, werden erhoben:

- ein **Kammerbeitrag**,
- eine Sterbegeldumlage und
- eine Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

**§ 2**

**1. Der Kammerbeitrag ist ein fester Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich durch die Kammerversammlung beschlossen wird.**

2. Die Sterbegeldumlage wird nach Maßgabe der von der Kammerversammlung beschlossenen Sterbegeldrichtlinie erhoben.

3. Die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) entspricht dem Grunde und der Höhe nach demjenigen Beitrag, den die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer gem. § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO jeweils beschließt und als Beitrag gem. § 178 bei der Kammer erhebt.

**§ 3**

Die Beiträge und Umlagen werden mit der Anforderung in den Mitteilungen oder mit Übersendung eines Beitrags-/Umlagenbescheides fällig.

**§ 4**

**1. Kammermitglieder, die vor dem 01.01.2021 das 70. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 15 Jahren Mitglied sind, sind nicht beitragspflichtig hinsichtlich des Kammerbeitrages.**

2. Kammermitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres in die Kammer eintreten oder aus der Kammer ausscheiden, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrages.

3. Der Vorstand kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu richten; geeignete Nachweise sind beizufügen.

## **§ 5**

**Für die zweite und jede weitere Mahnung fälliger Beiträge wird eine Unkostenpauschale von 15,00 € mit dem angeforderten Beitrag erhoben.**

## **§ 6**

Zu viel gezahlte Beiträge werden bis zu einer Höhe von 5,00 € nicht zurückerstattet, sondern dem Unterstützungsfond der Kammer gutgeschrieben.

### **Artikel 2 - Inkrafttreten**

**Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.**

Ausgefertigt:

Koblenz, den 02.07.2020

RECHTSANWALTSKAMMER  
K O B L E N Z

JR Gerhard Leverkinck  
Präsident